# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1773/79 DER KOMMISSION

## vom 10. August 1979

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 betreffend den Wertunterschied zwischen langkörnigem und rundkörnigem Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 der Kommission (3) ist der Unterschied zwischen der Sorte Ribe, die als repräsentativste langkörnige Reissorte gilt, und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte auf 20 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt worden.

Seit Ende des Wirtschaftsjahres 1977/78 haben sich die Marktpreise für Rundkornreis und Langkornreis in den Erzeugergebieten derart angenähert, daß das Preisniveau für rundkörnigen Reis sich praktisch dem für langkörnigen Reis angeglichen hat.

Angesichts dieser Entwicklung auf dem gemeinschaftlichen Reismarkt ist es angezeigt, eine stärkere Ausrichtung und Anpassung der Erzeugung und der Preise an den Marktbedarf zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, im Hinblick auf eine Regelung für einen gemeinsamen Preis den obengenannten Unterschied zwischen langkörnigem und rundkörnigem Reis in einer ersten Phase um die Hälfte zu senken.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates (4) ist der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU festgesetzt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 wird die Angabe „20 RE" ersetzt durch „12,09 ECU".

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1978, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.